



STELLUNGNAHME zum Antrag	Vorlage Nr.:	2019/0342
GRÜNE-Gemeinderatsfraktion	Verantwortlich:	Dez. 1
Keine vorzeitigen Ausgleichsmaßnahmen für die zweite Rheinbrücke		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	14.05.2019	46	x	

Kurzfassung

Das Bürgermeisteramt empfiehlt dem Gemeinderat, den Antrag abzulehnen.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)	
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>				
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu				
IQ-relevant	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit

Mit dem Antrag wird gefordert, keine städtischen Grundstücke für bauliche naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Planfeststellungsbeschluss zum Bau der zweiten Rheinbrücke zur Verfügung zu stellen. „Größere“ Ausgleichsmaßnahmen, die auch bauliche Eingriffe nach sich ziehen, sollten nicht durchgeführt werden, weil diese auch immer negative Effekte mit sich bringen würden. „Kleinere“ Maßnahmen wie beispielsweise das Aufhängen von Nistkästen seien hingegen unproblematisch. Umfangreichere Maßnahmen sollten erst durchgeführt werden, wenn sicher gestellt sei, dass die Brücke auch gebaut wird. Dies sei jedoch noch offen, da der Planfeststellungsbeschluss von mehreren Seiten angefochten wurde.

Die nach Planfeststellungsbeschluss durchzuführenden vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind in der Tat vielfältig und reichen von der Anbringung von Brut- und Nistkästen bis hin zur naturnahen Umgestaltung der Alb. Letztere Maßnahme ist sicherlich auch mit einem größeren baulichen Eingriff verbunden. Es gilt aber auch zu sehen, dass alle Maßnahmen, selbst wenn sie zunächst mit Eingriffen verbunden sind, schlussendlich eine Aufwertung für Natur und Landschaft darstellen, da sie sonst naturschutzrechtlich nicht als Ausgleichsmaßnahmen hätten anerkannt werden können.

Das Bürgermeisteramt ist der Auffassung, dass die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen in Gesamtsicht positive Maßnahmen darstellen, die auch dann schon ergriffen werden können, wenn es nach Abschluss des Klageverfahrens nicht zum Bau einer zweiten Rheinbrücke kommen würde. Gegenüber dem Regierungspräsidium Karlsruhe wurde deshalb bereits klargestellt, dass diese Maßnahmen auch abgeschlossen werden müssen, wenn sich ihr Erfordernis aus dem Planfeststellungsbeschluss nicht mehr ergeben würde. Außerdem würden zum jetzigen Zeitpunkt keine städtischen Grundstücke für diese Maßnahmen veräußert, sondern ausschließlich vertragliche Nutzungsregelungen getroffen werden.

Aus diesen Gründen empfiehlt das Bürgermeisteramt, den Antrag abzulehnen.